Gemeinde Steinheim am Albuch
Landkreis Heidenheim

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Vorkaufsrechtssatzung)
vom 02.12.2025

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist, § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinheim am Albuch am 02.12.2025 folgende Vorkaufsrechtsatzung beschlossen:

§ 1 Satzungszweck / Städtebauliche Maßnahme

(1) Die Gemeinde Steinheim am Albuch zieht für das in § 3 dieser Satzung näher definierte Gebiet zwischen Sontheimer Straße, Friedenstraße und Jahnstraße städtebauliche Maßnahmen in Betracht.

(2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Gemeinde Steinheim am Albuch für das Maßnahmengebiet eine Vorkaufssatzung.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Gemeinde Steinheim am Albuch nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu.

(2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

(3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ergibt sich aus der blau markierten Fläche des Lageplans im Maßstab 1:1000 vom 21.12.2025. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

(2) Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Steinheim Flurstücks-Nrn.: 3121/0, 3122/0, 3124/0 und 3125/0.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinheim am Albuch, 02.12.2025

gezeichnet

Weise
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

BARBARA HEINLE
13:39:20 UTC
09.12.2025

Gemeinde Steinheim am Albuch

Maßstab: 1:1.000
Bearbeiter: Herr Krauß
Datum: 21.11.2025

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch